

**Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta vom 23.04.2021
Feststellung der Wirksamkeit der Regelungen des § 28 b Abs.1 und Abs.3
Infektionsschutzgesetzes**

In Umsetzung der Regelungen des § 77 Abs.6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20 Juli 2020 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2021, sowie des § 1 a der Nds. Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.04.2021 wird hiermit festgestellt:

Ab Samstag, 24.04.2021, gelten im Landkreis Vechta die in § 28 b Absatz 1 und Absatz 3 IfSG normierten bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus - Krankheit -2019 (COVID-19) bei besonderen Infektionsgeschehen.

Begründung

Nach den Regelungen des § 77 Abs.6 IfSG gelten die Maßnahmen nach § 28 b Absatz 1 und 3 IfSG in Landkreisen, in denen die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS –CoV-2 an den drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen die jeweiligen Schwellenwerte von 100 (§ 28 b Absatz 1 IfSG) bzw. 165 (§ 28 b Abs.3 IfSG) überschritten hat, ab dem 24.04.2021..

Der jeweilige Landkreis macht gemäß § 77 Abs.6 Satz 3 IfSG den Tag bekannt, an welchem die Maßnahmen nach § 28 b Absatz 1 und 3 des IfSG erstmalig gelten.

Im Landkreis Vechta beträgt die 7 – Tage- Inzidenz bereits seit mindestens dem 01.04.2021 mehr als 100. Eine erstmalige, bisher unverändert anhaltende, Überschreitung des Inzidenzwertes von 165 ist seit dem 10.04.2021 festzustellen.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 77 Abs.6 IfSG vor.

Es ist somit festzustellen, dass die Regelungen des § 28 b Abs.1 und Abs.3 IfSG im Landkreis Vechta ab dem 24.04.2021 Geltung haben.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ergänzt mit ihrem feststellenden Regelungsinhalt die bereits am 23.04.2021 erfolgte amtliche Bekanntmachung.

Der Regelungsinhalt der § 28 b Abs.1 und Abs.3 IfSG ist auf der Internetseite des Landkreises Vechta unter www.landkreis-vechta.de einsehbar.

Die Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Vechta.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, 23.04.2021

Herbert Winkel
Landrat

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb der Öffnungszeiten

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta